

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2018

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 15. August 2018

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
24. 7.18	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Weinrechts-DVO BW	345
12. 7.18	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Einundzwanzigsten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge	346

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Weinrechts-DVO BW

Vom 24. Juli 2018

Auf Grund von § 3 b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, § 22 g Absatz 1 und § 24 Absatz 4 Nummer 1 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 67), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2061) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juni 2018 (GBl. S. 192) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Weinrechts-DVO BW

Die Weinrechts-DVO BW vom 20. August 2016 (GBl. S. 513) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe »§ 5 Absatz 5,« die Angabe » § 5 a Absatz 6«, eingefügt.
- b) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - »2. § 22 und § 23 Nummer 2 der Wein-Überwachungsverordnung sind
 - a) für die Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg,

b) für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart.«

2. § 6 wird folgender § 5 a vorangestellt:

»§ 5 a

Absatzförderung in Mitgliedstaaten (zu § 3 b Absatz 4 des Weingesetzes)

(1) Die Absatzförderung in Mitgliedstaaten gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 671) hat das Ziel, Verbraucherinformationen zu folgenden Themen zu unterstützen:

1. verantwortungsvoller Weinkonsum und die mit Alkohol verbundenen Gefahren,
 2. Unionsregelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geographischen Angaben für Weine aus Baden-Württemberg, insbesondere die Bedingungen und Auswirkungen im Zusammenhang mit der besonderen Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Weins aufgrund seines besonderen geografischen Umfelds oder Ursprungs; der Ursprung des Weins ist als Teil der Informationsmaßnahme zu benennen.
- (2) Eine gezielte Ausrichtung der Maßnahmeninhalte auf bestimmte Erzeuger, Vermarkter und Handels-

marken ist nicht zulässig. Es werden ausschließlich Maßnahmen unterstützt, die Verbraucherinformationen über entsprechende Ursprungsweine mehrerer Erzeuger beziehungsweise Vermarkter zum Ziel haben.

(3) Die in Absatz 1 angeführten Maßnahmen sollen über spezifische Eigenschaften aufgrund des besonderen Ursprungs des Weins informieren und zu dessen Konsum nicht anregen.

(4) Die in Absatz 1 angeführten Maßnahmen können in Form von Informationskampagnen oder durch die Teilnahme an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen auf nationaler Ebene oder auf Unionsebene durchgeführt werden.

(5) Die Absatzförderungsmaßnahmen werden maximal drei Jahre lang unterstützt.

(6) Die Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde an Hand des dort erhältlichen Vordrucks zu beantragen.«

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe »Nummer 4 und 6« durch die Angabe »Nummer 4 bis 6« ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Bei Weinbaubetrieben oder Betrieben welche von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen, die nach § 11 des Weingesetzes bis zu 1 000 Liter Wein zu destillieren haben, kann der Wein an Stelle der Destillation auch gegen Erteilung eines Nachweises in einer Abwasseranlage als Energieträger verwertet oder unter Aufsicht der zuständigen Behörde nachweisbar als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftliche Böden aufgebracht werden.«

4. § 16 werden folgende Absätze angefügt:

»(3) Als Gütezeichen im Sinne von § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Weinverordnung wird anerkannt das Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg (QZBW).

(4) Das QZBW kann genutzt werden, wenn das Erzeugnis aus Baden-Württemberg ein Gütezeichen gemäß Absatz 2 oder mindestens 3,0 Punkte bei der amtlichen Qualitätsweinprüfung erlangt hat.«

5. § 17 wird folgender § 16a vorangestellt:

»§ 16a

Schutzgemeinschaft

(zu § 22 g des Weingesetzes)

(1) Der Weinbauverband Württemberg e.V. wird als Schutzgemeinschaft zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen für die Herkunftsbezeichnungen

1. geschützte Ursprungsangabe (g. U.) »Württemberg«,
2. geschützte geographische Angabe (g. g. A.) »Schwäbischer Landwein« und

3. geschützte geographische Angabe (g. g. A.) »Landwein Neckar« anerkannt.

(2) Der Badische Weinbauverband e.V. wird als Schutzgemeinschaft zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen für die Herkunftsbezeichnungen

1. geschützte Ursprungsangabe (g. U.) »Baden«,
2. geschützte geographische Angabe (g. g. A.) »Badischer Landwein«,
3. geschützte geographische Angabe (g. g. A.) »Tauber-täler Landwein« und
4. geschützte geographische Angabe (g. g. A.) »Landwein Oberrhein« anerkannt.«

6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. Juli 2018

HAUK

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten des
Einundzwanzigsten Staatsvertrags
zur Änderung rundfunkrechtlicher
Staatsverträge**

Vom 12. Juli 2018

Der zwischen dem 5. und dem 18. Dezember 2017 unterzeichnete Einundzwanzigste Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) – GBl. 2018, S. 129 – zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen ist nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 12. Juli 2018

SCHOPPER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrätin Ulrike Woche
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 1,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
